

# **Satzung des „Hermann Billung Celle e.V.“**

(Beschlissen auf der Mitgliederversammlung am 16.02.2019)

## **Präambel zur Satzung**

Am 23. November 1918 wurde an der damaligen Realschule am Nordwall die Schüler-Vereinigung „Concordia“ mit den Farben Blau-Gold-Rot gegründet.

Am 26. Juni 1919 gründeten Dr. Hermann Rüggeberg und Schüler der oberen Klassen den Schüler-Sportverein „Hermann Billung“. Sie gaben dem Verein den Billung-Turm als Abzeichen.

Beide Schülergruppen schlossen sich am 17. Oktober 1923 zur „Schüler-Sport-Vereinigung (SSV) Hermann Billung“ zusammen. Sie vereinigten die Farben und den Turm zum neuen Abzeichen der Vereinigung.

Um die Verbindung zwischen Schule und den ehemaligen Schülern zu erhalten, wurde am 1. August 1924 von Otto Künnecke und vier weiteren ehemaligen Mitgliedern der SSV der „Alt-Herren-Verband (AHV)“ der „Schüler-Sport-Vereinigung Hermann Billung“ ins Leben gerufen. Dieser Tag ist der Gründungstag des heutigen „Hermann Billung Celle e.V.“

## **§ 1 Name, Sitz und Zweck**

1. Der im Vereinsregister eingetragene Verein führt den Namen „Hermann Billung Celle e.V.“. Er hat seinen Sitz in Celle.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und des Sports.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist wirtschaftlich und rechtlich selbständig.
5. Der Verein ist überparteilich und konfessionell neutral. Alle in dieser Satzung erfassten Inhalte – unabhängig von ihrer sprachlichen Bezeichnung – gelten geschlechtsneutral.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Aufgaben**

Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:

- a) Ausübung des Ruder- und Segelsports.
- b) Durchführung von Ruder- und Segelkursen für Schüler und Erwachsene.
- c) Förderung der Jugendabteilung „Schülersportvereinigung Hermann Billung“.
- d) Förderung der umweltgerechten Ausübung ihrer Sportarten durch die Mitglieder.

## **§ 3 Verwendung der Geldmittel**

1. Geldmittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung im Rahmen der einkommensteuerlichen Freibeträge erhalten. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Bestimmungen über die Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können aufgrund eines schriftlichen Antrags alle juristischen und natürlichen Personen durch Beschluss des Vorstandes werden.
2. Für Minderjährige ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres werden sie stimmberechtigte Mitglieder.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Austrittserklärung ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Sie wird mit Zugang wirksam.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder wenn es mindestens zwei Jahre ohne hinreichenden Grund seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachgekommen ist. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand.

Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen.

Der Ausgeschlossene kann binnen vier Wochen Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über die Beschwerde entscheidet der Ehrenrat.

5. Langjährige Vorsitzende und Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden bzw. Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragsleistung befreit.

6. Jedes Mitglied ist verpflichtet,

- a. den Vereinszweck nach besten Kräften zu fördern,
- b. einen Beitrag entsprechend der Beitragsordnung zu entrichten.

7. Jedes Mitglied ist berechtigt,

- a. die Einrichtungen des Vereins zu nutzen,
- b. an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
- c. ein aktives und passives Wahlrecht auszuüben; das aktive Wahlrecht ist nicht übertragbar.

8. Für den Sportbereich gelten die vom Vorstand herausgegebene Hausordnung sowie die Sport - und Geräteordnung. Innerhalb dieser Maßgabe haben die ausübenden Mitglieder das Recht auf Benutzung der sportlichen Einrichtungen des Vereins. Finanzielle Forderungen regelt die Gebührenordnung.

## **§ 5 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat
- d) der Ehrenrat
- e) die Kassenprüfer

## **§ 6 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ordnet die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht anderen Vereinsorganen übertragen sind. Den Ablauf der Mitgliederversammlung bestimmt die Geschäftsordnung.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet alljährlich im ersten Kalendervierteljahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind abzuhalten, wenn der Vorstand eine Einberufung beschließt oder mindestens 25 Mitglieder des Vereins eine Einberufung unter Angabe von Gründen beim Vorsitzenden schriftlich beantragen.

3. Zu den Mitgliederversammlungen ist, unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem festgesetzten Termin, schriftlich oder durch Veröffentlichung einer Einladung in der Vereinszeitung „Billunger Nachrichten“ einzuladen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden

- bei Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins mit 3/4 Mehrheit
- in allen übrigen Fällen mit einfacher Mehrheit gefasst.

Bei der Beschlussfassung werden nur die Ja- und Nein-Stimmen gezählt.

5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind wörtlich aufzunehmen und durch den Vorsitzenden und den Protokollführer zu beurkunden. Das Protokoll ist in der darauffolgenden Ausgabe der Vereinszeitung „Billunger Nachrichten“ zu veröffentlichen.

## **§ 7 Der Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus

- a. dem Vorsitzenden
- b. zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- c. dem Schatzmeister
- d. dem Schriftwart
- e. dem Jugendleiter

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Sie müssen Mitglieder des Vereins sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.

2. Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen. Die Aufgaben und Pflichten der Vorstandsmitglieder werden durch die Vorstandsordnung geregelt.

3. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende oder ein stellvertretener Vorsitzender zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender nehmen die Aufgaben eines Umweltschutzbeauftragten wahr.

4. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden noch drei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.

5. Zum Vorstand tritt ein Beirat mit beratender Stimme.

a) Dem Beirat gehören bis zu 8 Mitglieder an. Sie sind den Bereichen weibliche und jugendliche Mitglieder, Veranstaltungen, Redaktion der Vereinszeitung „Billunger Nachrichten“, Pressearbeit, Haus-, Boots- und Gerätebestand und Finanzen zuzuordnen.

b) Die Beiratsmitglieder werden – mit Ausnahme des Jugendsprechers – durch den Vorstand bestellt und von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestätigt. Sie müssen Mitglieder des Vereins sein.

c) Zu den Vorstandssitzungen sind sie einzuladen, wenn ihre Sachgebiete behandelt werden. Bei Angelegenheiten, die ihre Sachgebiete betreffen, haben die Beiräte Stimmrecht.

### **§ 8 Der Ehrenrat**

1. Der Ehrenrat besteht aus einem Vorsitzenden, zwei ordentlichen Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern. Sie werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt und müssen Mitglieder des Vereins sein. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Ehrenrat beschließt in seiner ordentlichen Besetzung.

Ist ein Mitglied verhindert, so tritt an seine Stelle das lebensälteste Ersatzmitglied. Im Übrigen wird das Ehrenratsverfahren durch die Ehrenratsordnung geregelt.

2. Neben den Aufgaben aus §4 Ziffer 4 der Satzung obliegt dem Ehrenrat auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes des Vereins der Versuch einer Schlichtung nichtvermögensrechtlicher Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Vereins.

### **§ 9 Die Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer und einen Vertreter für die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist zweimal möglich.

Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen.

Eine Kassenprüfung soll mindestens einmal im Kalenderjahr und zur Prüfung des Jahresabschlusses stattfinden.

Sie legen der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Jahresbericht vor.

### **§10 Die Ausschüsse**

Bei Bedarf können Ausschüsse gebildet werden, die aus mindestens drei Mitgliedern bestehen. Sie erledigen die ihnen durch die Mitgliederversammlung oder dem Vorstand zugewiesenen Aufgaben selbständig.

### **§11 Die Jugendabteilung**

(Schülersportvereinigung Hermann Billung)

Die Jugendabteilung des Vereins regelt ihre Belange im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung. Der Vorsitzende der Jugendabteilung ist der Jugendsprecher des Vereins.

Er gehört dem Beirat des „Hermann Billung Celle e.V.“ an.

### **§12 Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,  
das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,  
das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,

das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,  
das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,  
das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecke zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.  
Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4. Zur Erfüllung gesetzlicher Anforderungen wird im Verein ein elektronisches Fahrtenbuch geführt, in dem Vor- und Nachname, Geburtsjahrgang, Geschlecht, Beginn- und Endzeitpunkt der Ausfahrt und die jeweilige Kilometerleistung verzeichnet werden. Aus Sicherheitsgründen ist dieses Fahrtenbuch offen einsehbar für alle Personen mit Zugang zur Bootshalle.

Im Rahmen des Fahrtenwettbewerbs des Deutschen Ruderverbands (DRV) werden aus dem elektronischen Fahrtenbuch Vor- und Nachname, Geburtsjahrgang, Geschlecht, Gesamtkilometerleistung und Informationen über die Teilnahme an Wanderfahrten weitergegeben.

### **§13 Gerichtsstand**

Gerichtsstand des Vereins ist auch für vom Verein gegen seine Mitglieder oder Ehemaligen Mitglieder geführten Rechtstreitigkeiten Celle.

### **§14 Auflösung des Vereins**

Das bei der Auflösung des Vereins durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks vorhandene Vermögen fällt an den Schulträger des Hermann-Billing-Gymnasiums oder eine andere gemeinnützige Einrichtung, der oder die es unmittelbar und ausschließlich für sportliche Zwecke am Hermann-Billing-Gymnasium zu verwenden hat.